

Beglaubigte Abschrift

3 O 409/19



Verkündet am 26.01.2022

Rynders, Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamtin der

Geschäftsstelle

Landgericht Wuppertal

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

ZV	VB	RSV	Eilt	zugelassen
EINGEGANGEN				Brief
31. Jan. 2022				Fax
BONTSCHEV				Mail
RECHTSANWÄLTIN				Einschreiben
eingereicht am				EB
durch				Postzustellungs- urkunde

In dem Rechtsstreit

Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Bontschev, Königstraße 11,
01097 Dresden,

gegen

1. die RT Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Lockwitzer Straße 17, 01219 Dresden, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Jochen Leonhardt, als Geschäftsführer der RT Treuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Lockwitzer Straße 17, 01219 Dresden,
2. Herrn Dr. Jochen Leonhardt, Lockwitzer Straße 17, 01219 Dresden,
3. Herrn Christian Saul, Domstraße 11, 20095 Hamburg,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte

zu 1, 2:

Rechtsanwälte Mintert pp., Röttgen 2, 42109
Wuppertal,

zu 3:

Rechtsanwalt Morgenstern, Röttgen 2,
42109 Wuppertal,

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Wuppertal aufgrund mündlicher Verhandlung vom 10.11.2021 durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Happe, die Richterin am Landgericht Dr. Zwermann-Milstein und den Richter am Landgericht von Salisch

für Recht erkannt:

1)

Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 73.400,00 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 19.07.2019 Zug um Zug gegen Abtretung sämtlicher Ansprüche aus der Kommanditbeteiligung an der Bioenergie Rendite Fonds GmbH & Co. KG mit der Anleger-Nr. 20110031 zu zahlen.

2)

Die Beklagte zu 1) wird verurteilt, an den Kläger einen Betrag in Höhe von 2.085,95 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 16.01.2020 zu zahlen.

3)

Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte zu 1) mit der Gegenleistung des Antrags zu 1) im Annahmeverzug befindet.

4)

Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.

5)

Die Gerichtskosten sowie die außergerichtlichen Kosten des Klägers tragen der Kläger zu 79 % und die Beklagte zu 1) zu 21 %. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 1) tragen der Kläger zu 36 % und die Beklagte zu 1) zu 64 %. Die außergerichtlichen Kosten der Beklagten zu 2) und 3) trägt der Kläger.

6)

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 120% des jeweils zu vollstreckenden Betrages.

Tatbestand:

Der Kläger, ein Verbraucher, verfolgt Ansprüche aus dem Erwerb einer Kommanditbeteiligung an der Bioenergie Rendite Fonds GmbH & Co. KG (nachfolgend: Fondsgesellschaft) gegen die Beklagten.

Die Beklagte zu 1) ist eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, deren Geschäftsführer der Beklagte zu 2) ist, der als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater tätig ist. Die Beklagte zu 1) war Treuhänderin bzw. Treuhandkommanditistin sowie Mittelverwendungskontrolleurin der Fondsgesellschaft. Zudem trat sie als Gründungsgesellschafterin der Fondsgesellschaft auf. Die DeuKap Deutsche Kapitalanlagen Service-Vermittlungs-GmbH (nachfolgend: DeuKap), deren Geschäftsführer Herr Mario Ohoven war, sollte Beteiligungen an der Fondsgesellschaft vertreiben.

Der Beklagte zu 3) ist Geschäftsführer der Komplementärin der Fondsgesellschaft, der Rendite Fonds Verwaltungs GmbH, die wiederum die Fondsgesellschaft vertritt. Zudem ist der Beklagte zu 3) Gründungsgesellschafter der Bioenergie Neu Kosenow GmbH & Co. KG (nachfolgend: Objektgesellschaft), an der sich die Fondsgesellschaft ausweislich ihres Verkaufsprospekts beteiligen sollte. Komplementärin und Geschäftsführerin der Objektgesellschaft ist die ARA Biogas GmbH deren Geschäftsführer und Gesellschafter wiederum der Beklagte zu 3) ist. Die Biogasanlagen der Objektgesellschaft wurden von dem Ingenieurbüro GES Biogas GmbH, deren Mehrheitsgesellschafter der Beklagte zu 3) ist, initiiert und geplant.

Später wurde noch eine weitere Fondsgesellschaft, nämlich die Bioenergie Rendite Fonds II GmbH & Co.KG, gegründet, an welcher der Kläger aber nicht beteiligt war. Die Fondsgesellschaft unterhielt noch weitere Beteiligungen an anderen Gesellschaften wie z.B. der Agrar Bioenergie Bleckede GmbH & Co. KG, an welchen der Kläger ebenfalls nicht beteiligt war.

Unter dem 02.08.2011 erstellte die emittierende Fondsgesellschaft einen Verkaufsprospekt (nachfolgend: Prospekt). Die Fondsgesellschaft übernahm die Verantwortung für den Inhalt des Verkaufsprospekts. Die ST Treuhand Lincke &

Leonhardt KG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft übernahm die Verantwortung für die steuerliche Konzeption und die Plausibilität der Planungsannahmen in diesem Prospekt (Seite 5 der Anlage K5 des Anlagenbands Klägervorteiler). Wichtigste Tätigkeitsbereiche der Fondsgesellschaft waren das Halten und Verwalten von Beteiligungen an Gesellschaften, die Biogasanlagen bauen und/oder betreiben, sowie die Erzielung von Beteiligungsgewinnen (Seite 10 der Anlage K5 des Anlagenbands Klägervorteiler).

Das Kapital der Fondsgesellschaft sollte in eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung in Höhe von 1.000.000,00 EUR in die Objektgesellschaft investiert werden, die in Neu Kosenow zwei Biogasanlagen betreiben bzw. errichten sollte (Seite 8 des Prospekts, Anlage K5 des Anlagenbands Klägervorteiler). Der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage der Fondsgesellschaft wurde mit 1.329.000,00 EUR beziffert und sollte nur aus den Einlagen der Kommanditisten ohne die Aufnahme von Fremdkapital bestehen. Der Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft (Bl. 86 ff. des Prospekts der Anlage K5 des Anlagenbands Klägervorteiler) regelt als „Gegenstand der Gesellschaft“ unter § 2:

„Gegenstand des Unternehmens ist der Bau und/oder der Betrieb von Biogasanlagen und/oder die Veräußerung der daraus erzeugten Energie in Form von Strom und/oder Wärme sowie der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Gesellschaften, die den gleichen Gegenstand haben. Ferner die Erbringung von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen für andere Unternehmen aus dem Bereich der erneuerbaren Energien. Der Gesellschaft ist gestattet, alle mit diesem Gegenstand in Zusammenhang stehenden und ihr dienlichen Handlungen und Geschäfte selbst auszuüben oder sie durch Dritte ausüben zu lassen.“

Der Treuhandvertrag zwischen „Treugeber (Gesellschafter, Kommanditist)“ und der Beklagten zu 1. ist auf Seite 94 ff. des Prospekts (Anlage K5 des Anlagenbands Klägervorteiler) enthalten.

Der Mittelverwendungskontrollvertrag zwischen der Fondsgesellschaft und der Beklagten zu 1. ist in Seite 98 ff. des Prospekts (Anlage K5 des Anlagenbands Klägervorteiler) enthalten.

Unter § 1 Abs. 2 des Mittelverwendungskontrollvertrags (Seite 98 des Prospekts der Anlage K5 des Anlagebands Klägervorteiler) ist geregelt:

„Die Mittelverwendungskontrolleurin erhält eine umfassende Vollmacht für die Konten der Gesellschaft. Das Eigenkapital der Gesellschafter ist auf ein Sonderkonto der Kommanditgesellschaft (KG) einzuzahlen, das die Treuhandkommanditistin als Treuhandkonto einrichtet. Die Freigabe der Eigen- und Fremdmittel hat nach Vorliegen der formalen Voraussetzungen gemäß § 2 für Verpflichtungen der KG zu erfolgen.“

Bezogen auf die „Freigabe der Mittel“ regelt § 2 Abs. 1, 2 und 3 des Mittelverwendungskontrollvertrags (Seite 98 des Prospekts der Anlage K5 des Anlagebands Klägervertreter):

„1 Die Mittelverwendungskontrolleurin darf das Eigen- und Fremdkapital ausschließlich für Maßnahmen zur Errichtung des Gesellschaftszwecks gemäß Gesellschaftsvertrag und nur im Rahmen der abgeschlossenen Verträge bzw. sonstiger Verpflichtungen der Gesellschaft freigeben.

2 Die Mittelverwendungskontrolleurin hat vor jeder Verfügung die Fälligkeitsvoraussetzung gewissenhaft zu prüfen. Sie darf die Bau- und Baunebenkosten nur leistungsnah gemäß Baufortschritt, welcher von dem mit der Baubetreuung beauftragten Projektleiter zu prüfen ist, freigeben. Gleiches gilt für Bürgschaftsfreigaben im Falle von geleisteten Anzahlungen.

3 Die Mittelverwendungskontrolleurin darf Verfügungen erst dann genehmigen bzw. vornehmen, wenn das im Finanzierungsplan vorgesehene Eigenkapital mindestens zu 20% gezeichnet ist. Die Geschäftsführung der KG kann dann das gesellschaftsvertragliche Recht wahrnehmen, Teilabwicklungen vorzunehmen. Eigenkapitalbeschaffungskosten sind nach wirksamem Beitritt zur Gesellschaft und Erfüllung der ersten Einzahlungsverpflichtung freizugeben.“

Für eine Kommanditbeteiligung in Höhe von 100.000,00 EUR prognostizierte die Fondsgesellschaft Ausschüttungen in Höhe von 12.000,00 EUR jährlich, beginnend ab 2012. Für das Jahr 2011 sollte anteilig eine Ausschüttung in Höhe von 5.000,00 EUR erfolgen.

Unter dem 23.07.2011 hatte die Firma M & B Treuhand GmbH ein Gutachten betreffend den vorgenannten Prospekt erstellt.

Der Kläger bevollmächtigte die Beklagte zu 1) als Treuhandkommanditistin mit „Beitrittserklärung“ vom 26.09.2011 damit, für ihn den Beitritt zur Fondsgesellschaft mit einer Beteiligungssumme in Höhe von 60.000,00 EUR zuzüglich eines Agios in

Höhe von 3.000,00 EUR im Namen der Beklagten zu 1), aber für seine Rechnung zu vollziehen. Die Beklagte zu 1) nahm die Erklärung des Klägers am 28.09.2011 an. Am 29.09.2011 leistete der Kläger den geschuldeten Betrag vereinbarungsgemäß an die Beklagte zu 1). Vermittler dieser Beteiligung war Herr Wilhelm Lepper, selbständiger Repräsentant der DeuKap. Dem Kläger lag der Prospekt zu dieser Zeit vor. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf Anlage K3 des Anlagenbands Klägervorteilerin verwiesen.

Zu einem von den Parteien nicht näher konkretisierten Zeitpunkt schloss die Fondsgesellschaft mit dem Geschäftsführer der DeuKap, Herrn Ohoven, einen Darlehensvertrag in Höhe von 1,3 Mio EUR ab. Herr Ohoven leistete am 12.12.2011 eine Zahlung in Höhe von 700.000,00 EUR und am 13.12.2011 in Höhe von 600.000,00 EUR an die Fondsgesellschaft.

Unter dem 23.01.2012 erstellte die Fondsgesellschaft einen 1. Nachtrag zum Prospekt (Anlage K5 des Anlagenbands Klägervorteiler). Unter „Allgemeines“ teilte die Fondsgesellschaft mit, dass „die erste – bereits voll gezeichnete – Tranche des Eigenkapitals der Gesellschaft in die Bioenergie Neu Kosenow GmbH & Co. KG zum Kauf bzw. zur Errichtung zweier Biogas-Produktionslinien investiert“ wurde. Gegenstand des 1. Nachtrags war die Erweiterung der Biogasanlage Neu Kosenow durch ein zweites Blockheizkraftwerk (nachfolgend: BHKW). Die Investitionskosten in Höhe von 700.000,00 EUR sollten durch Eigenkapital in Höhe von 400.000,00 EUR sowie Fremdkapital in Höhe von 300.000,00 EUR erbracht werden. Das Kommanditkapital der Fondsgesellschaft sollte auf 1.729.000,00 EUR erhöht werden.

Am 29.05.2012 bevollmächtigte der Kläger mit einer weiteren „Beitrittserklärung“ vom 29.05.2012 die Beklagte zu 1) als Treuhandkommanditistin, für ihn den Beitritt zur Fondsgesellschaft mit einer Beteiligungssumme in Höhe von 40.000,00 EUR zuzüglich eines Agios in Höhe von 2.000,00 EUR im Namen der Beklagten zu 1), aber für seine Rechnung zu vollziehen. Die Beklagte zu 1) nahm die Erklärung des Klägers am 04.06.2012 an. Am 21.06.2012 leistete der Kläger den geschuldeten Betrag vereinbarungsgemäß an die Beklagte zu 1). Vermittler dieser Beteiligung war ebenfalls Herr Wilhelm Lepper, selbständiger Repräsentant der DeuKap. Wegen weiterer Einzelheiten wird auf Anlage K3 des Anlagenbands Klägervorteilerin verwiesen.

Unter dem 04.10.2012 erstellte die Fondsgesellschaft einen 2. Nachtrag zum Prospekt (Anlage K5 des Anlagebands Klägervorteiler). Unter „Allgemeines“

informierte die Fondsgesellschaft darüber, dass ein Beschluss zur Beteiligung an einer bestehenden Biogasanlage („Schmachtenhagen“) von der Komplementärin und dem Treuhänder gefasst worden sei. Nach dieser Investition sollte das gesamte Eigenkapital der Fondsgesellschaft 4.000.000,00 EUR betragen (Seite 3 der Anlage K5 des Anlagenbands Klägervertreter). Die Fondsgesellschaft sollte Kommanditkapital in Höhe von 2.270.000,00 EUR einwerben und für die Beteiligung der weiteren Biogasanlage einsetzen.

Mit Schreiben vom 23.11.2012 informierte die Beklagte zu 1) den Kläger u.a. über die Ausschüttung für das 1. Halbjahr 2012 in Höhe von 3.600,00 EUR. Insgesamt wurden dem Kläger im Zusammenhang mit seiner Beteiligung an der Fondsgesellschaft von dieser bis einschließlich zum 17.05.2016 Beträge in Höhe von 31.600,00 EUR ausgeschüttet.

In den Jahren 2011 und 2012 verfügte die Beklagte zu 1) über Vermögen auf einem auf ihren Namen unter der Nummer 100 210 0764 bei der Hamburger Sparkasse unter dem Verwendungszweck „Sammelanderkonto, BioenergieRenditeFonds“ geführten Konto. Die Prozessbevollmächtigte des Klägers nahm am 18.12.2018, 11.01. und 18.01. „Einsicht in die Kontoauszüge der Hamburger Sparkasse mit der Konto-Nr.: 100 210 0764“. Kopien der Auszüge wurden der Prozessbevollmächtigten nicht gewährt. Sie erstellte einen Aktenvermerk. Aus diesem ergibt sich, dass von dem Konto verschiedene Zahlungen erfolgten, so z.B. ausweislich des Auszugs Nr. 28/2011 ein Betrag in Höhe von 14.875,00 EUR für „Auslagen Dr. Leonhardt“, ein Betrag in Höhe von 70.210,00 EUR an die Steuerberatungsgesellschaft des Beklagten zu 2. mit Verwendungszweck „Bleckede“, eine „A-Kontozahlung“ in Höhe von 33.986,40 EUR, ein Betrag in Höhe von 14,875,00 EUR auf eine Rechnung der ST Treuhand mit der Rechnungsempfängerin Bioenergie Renditefonds II, ein Betrag in Höhe von 36.920,94 EUR an das Autohaus Am Silberberg GmbH & Co. KG als Darlehen der ST Treuhand sowie ein Betrag in Höhe von 52.500,00 EUR an die ST Treuhand ohne Nachweis von Belegen als A-Kontozahlung. Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die in Anlage K8 des Anlagenbands Klägervertreterin enthaltenen Verfügungen verwiesen.

Der Beklagte zu 3) beauftragte die Brealix GmbH Unternehmensberatung Hamburg Zahlungsströme der Gesellschaften Bioenergie Rendite Fonds GmbH & Co.KG I und Bioenergie Rendite Fonds GmbH & Co.KG II zu analysieren und zu beurteilen. Wegen des Inhalts des vom Mitarbeiter der Brealix GmbH Unternehmensberatung

Hamburg, Herrn Goess, am 17.01.2019 erstellten Memos wird auf den Inhalt der Anlage K 12 Bezug genommen.

In der Gesellschafterversammlung am 18.01.2019 erklärte der Beklagte zu 2), dass der Darlehensvertrag mit Herrn Ohoven eine unbefristete Laufzeit habe und Herrn Ohoven das Recht auf Zinszahlungen in Höhe von 15 % p.a. gewähre. Bis einschließlich 31.12.2014 wurden Zinsen in Höhe von 188.102,70 EUR an Herrn Ohoven gezahlt.

Mit anwaltlichem Schreiben vom 11.07.2019 forderte der Kläger die Beklagte zu 1) zur Rückzahlung der gesamten Zeichnungssumme nebst jeweiligem Agio in Höhe von insgesamt 105.000,00 EUR bis zum 18.07.2019 auf.

Mit Schriftsatz vom 25.11.2019 hat der Kläger Klage erhoben, welche den Beklagten jeweils am 15.01.2020 zugestellt worden ist.

Der Kläger behauptet, die Beklagten hätten ihm die Darlehensgewährung durch Herrn Ohoven an die Fondsgesellschaft einschließlich der vereinbarten Zinszahlungen verschwiegen. Die Beklagte zu 1) habe Ausgaben in Höhe von ca. 1,8 Mio. EUR getätigt, die nicht durch den Gesellschaftszweck gedeckt gewesen seien. Er meint, die Beklagte zu 1) hätte ihn zum Zeitpunkt des Beitritts am 04.06.2012 darüber informieren müssen, dass eine Erhöhung der Einlagen um 300.000,00 EUR auf 1,3 Mio. EUR nicht erfolgt sei bzw. eine Teileinlage in Höhe von 300.000,00 EUR wirtschaftlich nicht erfolgen könne, da die Fondsgesellschaft dazu wirtschaftlich nicht in der Lage sei. Die Beklagte zu 1) hätte ihn weiter darüber informieren müssen, dass zum Zeitpunkt seiner zweiten Zeichnung diverse Entnahmen erfolgt seien, die nicht durch den Gesellschaftszweck gedeckt gewesen seien. Er behauptet, der Fondsgesellschaft sei durch die an die DeuKap geleistete Provision in Höhe von 20 % der jeweils vermittelten Einlage ein Schaden entstanden. Diese Vermittlungskosten seien überdies fehlerhaft im Prospekt ausgewiesen gewesen. Zudem habe die Beklagte zu 1) ihn bei der zweiten Zeichnung nicht darüber informiert, dass sie zu diesem Zeitpunkt die von ihr als Gründungskommanditistin geschuldete Einlage über 1.000,00 EUR nicht geleistet habe. Zum Zeitpunkt der zweiten Zeichnung sei entgegen dem Prospekt eine Einlage in Höhe von 1,3 Mio. EUR an der Objektgesellschaft nicht im Handelsregister eingetragen gewesen. Der Beklagte zu 3) habe entgegen dem Prospekt eine Einlage an die Objektgesellschaft in Höhe von 315.000,00 EUR nicht geleistet. Die Beklagte zu 1) habe den Prospekt erstellt. Der Prospekt sei fehlerhaft, da die Stromproduktion

falsch angegeben sei. Die Planungsannahmen seien nicht plausibel und erreichbar gewesen. Der Kläger behauptet weiter, er hätte bei Kenntnis davon, dass die Beklagten Darlehensverpflichtungen zulasten der Fondsgesellschaft begründet gehabt habe, die nicht prospektiert gewesen seien, die streitgegenständliche Anlage nicht gezeichnet. Er habe die gegenständliche Anlage allein deshalb gezeichnet, weil kein Fremdfinanzierungsbedarf bestanden habe.

Der Kläger behauptet weiter, es seien nicht vom Verwendungszweck gedeckte Entnahmen aus den Mitteln der Fondsgesellschaft zugunsten der Gesellschaften des Steuerberaters und Wirtschaftsprüfers Dr. Leonhardt vorgenommen worden. Er behauptet, es seien Zinszahlungen aus der Fondsgesellschaft zulasten der Anleger an den Darlehensgeber erfolgt. Denn der Darlehensvertrag verpflichte die Fondsgesellschaft zur Rückzahlung und die Fondsgesellschaft habe Zinsen in Höhe von 15 % auf den Darlehensbetrag zulasten der Fondsgesellschaft entnommen. Schließlich behauptet er, er sei dadurch geschädigt worden, dass Anlegergelder, die der Förderung des Gesellschaftszwecks dienen sollten, verlorengegangen seien.

Der Kläger meint, der Mittelverwendungskontrollvertrag entfalte für ihn Schutzwirkung. Die Beklagte zu 1) habe ihre Pflicht, Eigenmittel nur freizugeben zur Errichtung des Gesellschaftszwecks, verletzt. Die Beklagte zu 1) habe Auszahlungen an Mandanten ihrer eigenen Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft geleistet oder veranlasst, die nicht vom Gesellschaftszweck gedeckt waren. Die Beklagte zu 1) habe auch Darlehen aufgenommen, obwohl ausweislich des Prospekts der Gesamtbetrag der angebotenen Vermögensanlage der Fondsgesellschaft bei 1.329.000,00 EUR gelegen habe und nur aus Einlagen der Kommanditisten bestehen sollte.

Er meint, aus dem Prospekt ergebe sich, dass die Fondsgesellschaft nur Eigenkapital aufnehme. Daraus folge, dass auf dem Konto der Fondsgesellschaft Einlagen der Anleger eingingen und die Fondsgesellschaft sich mit diesen Einlagen an der Objektgesellschaft beteilige. Die Aufnahme eines Darlehens bei dem Geschäftsführer der DeuKap, Herrn Ohoven, sei weder prospektiert noch vom Mittelverwendungszweck gedeckt gewesen und widerspreche dem Geschäftszweck der Fondsgesellschaft. Es handele sich dabei vielmehr um ein unerlaubtes Einlagengeschäft, das gemäß § 32 KWG i.V.m. § 1 Abs. 1 Nr. 1 KWG erlaubnispflichtig gewesen sei.

Der Kläger ist zudem der Ansicht, der Beklagte zu 2) habe durch die Vergabe von Darlehen an seine eigenen Mandanten sowie die Entnahme von Geldern für andere Gesellschaften seine Vermögensbetreuungspflicht verletzt und den Kläger vorsätzlich benachteiligt. Schließlich ist der Kläger der Ansicht, der Beklagte zu 3) habe es hingenommen, dass Zahlungen der Fondgesellschaften zu seinen Gunsten erfolgt seien und damit das Gesellschaftsvermögen und dasjenige des Klägers gemindert.

Mit Schriftsatz des Klägers vom 09.11.2021, welcher der Kammer in der letzten mündlichen Verhandlung nicht vorlag, hat dieser teilweise geänderte Anträge angekündigt. Die geänderten Anträge aus dem Schriftsatz vom 09.11.2021 sind in der letzten mündlichen Verhandlung jedoch nicht gestellt worden. In der letzten mündlichen Verhandlung am 10.11.2021 hat der Kläger den Klageantrag zu 1) unter Abzug von erhaltenen Ausschüttungen in Höhe von 31.600,00 EUR gestellt, nachdem bereits am 08.06.2020 mündlich verhandelt worden war.

Der Kläger beantragt sinngemäß,

1)

die Beklagten zu verurteilen, an ihn, den Kläger, einen Betrag in Höhe von 105.000,00 EUR zuzüglich Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz auf einen Betrag in Höhe von 63.000,00 EUR seit dem 28.09.2011 und auf einen Betrag in Höhe von 42.000,00 EUR seit dem 12.04.2012 Zug um Zug gegen Abtretung sämtlicher Ansprüche aus der Kommanditbeteiligung an der Bioenergie Rendite Fonds GmbH & Co. KG mit der Anleger-Nr. 20110031 abzüglich erhaltener Ausschüttungen in Höhe von 31.600,00 EUR zu zahlen;

2)

die Beklagte zu 1) zu verurteilen, ihn, den Kläger, von allen Forderungen im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Bioenergie Rendite Fonds GmbH & Co. KG mit der Beteiligungs-Nr. 20110031 im Nennwert von 105.000,00 EUR freizustellen;

3)

die Beklagte zu 1) zu verurteilen, an ihn, den Kläger, einen Betrag (außergerichtliche Rechtsanwaltskosten) in Höhe von 2.706,66 EUR zuzüglich

Zinsen in Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen;

4)

festzustellen, dass sich die Beklagte zu 1) mit der Gegenleistung der Anträge zu 1), 2) und 3) im Annahmeverzug befindet.

Er beantragt darüber hinaus hilfsweise:

5)

die Beklagten zu verpflichten, Auskunft zu erteilen über den Inhalt des mit Herrn Mario Ohoven abgeschlossenen Darlehensvertrags zu Lasten der Fondsgesellschaft Bioenergie Rendite Fonds GmbH & Co. KG bezüglich der Höhe, Konditionen (einschließlich Zinsen) und Rückzahlungen des Darlehens hinsichtlich der Höhe des jeweils zurückgezahlten Darlehensteilbetrags und Mitteilung, von welcher Kontoverbindung diese erfolgt sind, Restvalutastand, Sicherheitengewährung sowie Rechtsgrund und Umstände, die ausschlaggebend waren für die Darlehensgewährung, hilfsweise durch Vorlage oder Vorlesen des Darlehensvertrages, soweit sich aus diesem die geforderten Angaben ergeben;

6)

die Beklagten zu verpflichten, die Gesellschaftsverträge, etwaige Abtretungsverträge und Aufnahmeverträge in notarieller Form vorzulegen, aus denen sich ergibt, dass sich die Fondsgesellschaft Bioenergie Rendite Fonds GmbH & Co. KG in Höhe von 1,3 Mio. EUR an der Objektgesellschaft Neu Kosenow beteiligt hat und die Beteiligung handelsregisterrechtlich vollzogen ist;

7)

die Beklagten zu verpflichten, Auskunft zu erteilen, aus welchem Rechtsgrund und in welcher Höhe jeweils die Forderungen zu den Aktivkonten 1260, 1263, 1264, 1265 und 1266 entstanden sind;

8)

die Beklagte zu 1) und den Beklagten zu 3) als Gesamtschuldner zu verpflichten, das Prospektgutachten der Firma M & B Treuhand GmbH vom 23.07.2011 sowie etwaige Ergänzungsgutachten herauszugeben;

Die Beklagte zu 1) und der Beklagte zu 2) beantragen,

die Klage abzuweisen.

Der Beklagte zu 3) beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagten zu 1) und 2) behaupten, die Beteiligung an der Objektgesellschaft in Höhe von 1,3 Mio. EUR sei allein aus Eigenkapital finanziert worden. Das „Darlehen Ohoven“ habe nichts mit der Beteiligung der Fondsgesellschaft an der Objektgesellschaft Neu Kosenow zu tun. Die Beklagten zu 1) und 2) behaupten weiter, aus der Anlage K9 ergebe sich, dass die Beteiligung an der Objektgesellschaft Bleckede durch Darlehenszahlung des Geschäftsführers der DeuKap vorfinanziert worden sei. Ein Bezug zur Beteiligung des Klägers an der Fondsgesellschaft bestehe nicht. Die Beklagten zu 1) und 2) behaupten zudem, die Einlagen der Anleger seien auf das entsprechende Konto der Treuhänderin eingezahlt worden. Sie behaupten, Zinszahlungen seien aus der Einlage des Klägers nicht geleistet worden. Sie behaupten weiter, die Fondsgesellschaft habe in 2011 eine Kommanditbeteiligung an der Bioenergie Neu Kosenow GmbH & Co. KG als Kommanditkapital in Höhe von 1 Mio. EUR erworben. Weiter habe die Fondsgesellschaft in 2012 ihre Beteiligung an der Bioenergie Neu Kosenow GmbH & Co. KG um 300.000,00 EUR erhöht. Daneben habe sich die Fondsgesellschaft mit Hilfe von Fremdkapital an der Agrar Bioenergie Bleckede GmbH & Co. KG mit einem Betrag in Höhe von 1,3 Mio. EUR beteiligt.

Die Beklagten zu 1) bis 3) behaupten, sämtliche Einlagen der Anleger in Bezug auf die Objektgesellschaft Neu Kosenow seien in die Biogasanlage investiert worden.

Die Beklagten zu 1) und 2) meinen, Einlagen der Anleger haben auf dem Anderkonto der Beklagten zu 1) eingehen müssen. Auf dem Konto der Fondsgesellschaft haben Fremdkapital und Darlehen eingehen dürfen.

Der Beklagte zu 3) meint, eine Darlehensaufnahme der Fondsgesellschaft führe isoliert betrachtet zu keiner Haftung der Beklagten.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf die gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe:

Die Klage ist zulässig und hat im tenorierten Umfang Erfolg.

A.

Das angerufene Landgericht ist insbesondere auch hinsichtlich des Beklagten zu 3) örtlich zuständig, nachdem sich dieser gemäß § 39 S.1 ZPO rügelos eingelassen hat.

Das gemäß § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse für den Antrag zu 4) ergibt sich aus § 756 Abs. 1 a. E. ZPO.

B.

Die Klage ist teilweise begründet.

Zu entscheiden war über die in der letzten mündlichen Verhandlung gestellten Anträge und nicht über die teilweise mit Schriftsatz des Klägers vom 09.11.2021 geänderten Anträge, welche in der mündlichen Verhandlung nicht gestellt worden sind.

Der in der letzten mündlichen Verhandlung hinsichtlich des Klageantrags zu 1) geltend gemachte Abzug von erhaltenen Ausschüttungen in Höhe von 31.600,00 EUR war entsprechend §§ 133, 157 BGB als Teilklagerücknahme im Sinne des § 269 ZPO auszulegen, da der Kläger sämtliche Ausschüttungen vor Klageerhebung erhalten hat. Die Klagerücknahme ist nach bereits erfolgter mündlicher Verhandlung erklärt worden, sodass es gemäß § 269 Abs.1 ZPO einer Zustimmung der Beklagten bedurft hätte. Da eine solche aber nicht erfolgt ist, war über die ursprünglich gestellten Anträge zu entscheiden.

I.

Ansprüche des Klägers gegen die Beklagte zu 1) stehen dieser im tenorierten Umfang zu.

1.

Der Kläger hat gegen die Beklagte zu 1) als Mittelverwendungskontrolleurin einen Anspruch auf Zahlung von 73.400,00 EUR aus §§ 675, 667, 328 BGB.

a.

Die Beklagte zu 1) war Treuhänderin bzw. Treuhandkommanditistin sowie Mittelverwendungskontrolleurin der Fondsgesellschaft. Gemäß § 1 des zwischen der Fondsgesellschaft und der Beklagten zu 1) abgeschlossenen Mittelverwendungskontrollvertrages war die Beklagte zu 1) damit beauftragt, die Verwendung der Eigen- und Fremdmittel der Gesellschaft in der Investitionsphase zu kontrollieren. In dieser Funktion als Mittelverwendungskontrolleurin hat die Beklagte zu 1) u.a. die Einlagebeträge des Klägers in Höhe von insgesamt 100.000,00 EUR erhalten mit der Maßgabe, diese dem Gesellschaftszweck entsprechend zu verwenden. Gemäß § 667 BGB, welcher bei Geschäftsbesorgungsverträgen im Sinne des § 675 BGB, wie hier dem Mittelverwendungskontrollvertrag, Anwendung findet, ist der Beauftragte, hier die Beklagte zu 1), verpflichtet, dem Auftraggeber alles, was er zur Ausführung des Auftrags erhält und was er aus der Geschäftsbesorgung erlangt, herauszugeben.

b.

Auch wenn zwischen dem Kläger und der Beklagten zu 1) keine unmittelbare vertragliche Beziehung bestand, sondern diese in Form des Mittelverwendungskontrollvertrages jeweils nur mit der Fondsgesellschaft bestand, steht dem Kläger ein solcher Anspruch nach § 667 BGB i.V.m. § 328 BGB zu.

Denn der Mittelverwendungskontrollvertrag wird zwar nicht unmittelbar zwischen Anleger und Kontrolleur geschlossen, hat aber den Zweck, die Interessen der Anleger gegenüber der Fondsgesellschaft zu schützen. Denn es spricht nach dem Schutzzweck der zu dem vorliegenden Anlagemodell gehörenden Treuhandverträge, nämlich Sicherung des Einlagekapitals, alles dafür, dass auch und gerade der etwaige primäre Anspruch der einzelnen Anleger auf Herausgabe ihrer Einlagen im Falle nicht vertragsgerechter Verwendung durch den Treuhänder dem jeweils betroffenen einzelnen Gesellschafter der Anlegergesellschaften, d.h. dem Anleger, zustehen soll. Es handelt sich somit um einen Vertrag zugunsten Dritter, hier der Anleger, gemäß § 328 BGB, welchen ein eigener Herausgabeanspruch bei nicht vertragsgerechter Verwendung der Mittel zusteht (BGH, Urteil vom 30. Oktober 2003 – III ZR 344/02 –, Rn. 12, juris).

c.

Gemäß § 667 BGB müssen erlangte Geldmittel vom Mittelverwendungskontrolleur dann an den Anleger herausgegeben werden, wenn sie bei ihm zwar nicht mehr vorhanden sind, sie aber nicht zu dem vorgesehenen Zweck verwendet wurden (vgl. BGH, Urteil vom 04. November 2002 – II ZR 210/00 –, juris). So liegt der Fall hier. Dabei hat der beauftragte Mittelverwendungskontrolleur und Treuhandkommanditist insoweit die Darlegungslast für den Verbleib der von ihm erlangten Gelder (vgl. BGH NJW 1986, 1492, 1493) und muss zudem deren auftragsgemäße Verwendung beweisen (vgl. auch Martinek/Omlor, in: Staudinger, BGB, § 667 Rz. 17a). Dem ist die Beklagte zu 1) nicht hinreichend nachgekommen.

d.

Dass die Beklagte zu 1) als Mittelverwendungskontrolleurin die von den Anlegern, so auch dem Kläger, erlangten Gelder auftragsgemäß verwendet hat, hat diese nicht hinreichend dargelegt. So hat die Beklagte zu 1) schon überhaupt nicht substantiiert zu der Verwendung der vom Kläger geleisteten Einlage vorgetragen. Die bloße Behauptung, die Einlage sei zweckentsprechend verwendet worden und sämtliche Einlagen der Anleger in Bezug auf die Objektgesellschaft Neu Kosenow seien in die Biogasanlage investiert worden, genügt nicht.

Gemäß § 1 Abs. 2 des Mittelverwendungskontrollvertrags erhielt die Beklagte zu 1) als Mittelverwendungskontrolleurin eine umfassende Vollmacht für die Konten der Gesellschaft und war verpflichtet, das Eigenkapital der Gesellschafter auf ein Sonderkonto der Fondsgesellschaft einzuzahlen, das die Treuhandkommanditistin, ebenfalls die Beklagte zu 1), als Treuhandkonto einrichtet. Die Freigabe der Eigen- und Fremdmittel hatte nach Vorliegen der formalen Voraussetzungen gemäß § 2 für Verpflichtungen der Fondsgesellschaft zu erfolgen. Hinsichtlich der Freigabe der Mittel ist in § 2 Abs. 1 des Mittelverwendungskontrollvertrags geregelt, dass die Mittelverwendungskontrolleurin das Eigen- und Fremdkapital ausschließlich für Maßnahmen zur Errichtung des Gesellschaftszwecks gemäß dem Gesellschaftsvertrag der Fondsgesellschaft und nur im Rahmen der abgeschlossenen Verträge bzw. sonstiger Verpflichtungen der Gesellschaft freigeben darf. Nach dem Gesellschaftsvertrag ist Gegenstand der Fondsgesellschaft der Bau und/oder der Betrieb von Biogasanlagen und/oder die Veräußerung der daraus erzeugten Energie in Form von Strom und/oder Wärme sowie der Erwerb und die Verwaltung von Beteiligungen an Gesellschaften, die den gleichen Gegenstand

haben sowie die Erbringung von Beratungs- und sonstigen Dienstleistungen für andere Unternehmen aus dem Bereich der erneuerbaren Energien.

Zweifel an der ordnungsgemäßen Verwendung der vom Kläger geleisteten Einlage gemäß dem Gesellschaftszweck besteht schon aufgrund dessen, dass ausweislich des von der Prozessbevollmächtigten des Klägers gefertigten Aktenauszugs betreffend das Sammelanderkonto für die Fondsgesellschaft bei der Hamburger Sparkasse mit der Kontonummer 100 210 0764, deren Inhaber die Beklagte zu 1) ist und auf welches auch die Einlage des Klägers eingezahlt worden ist, bereits im Jahr 2011 mehrere Entnahmen erfolgt sind, welche einen Bezug zum Gesellschaftszweck und der Einlage des Klägers nicht erkennen lassen. Dies gilt beispielsweise für eine vom Sammelanderkonto geleistete Zahlung von 14.875,00 EUR an den Geschäftsführer der Beklagten zu 1), den Beklagten zu 2), mit dem Betreff „Auslagen Dr. Leonhardt für Bleckede“ ausweislich des Kontoauszugs Nr.28/2011. Dabei handelt es sich um Auslagen für den Beklagten zu 2) für die Agrar Bioenergie Bleckede GmbH & Co. KG, deren Geschäftsführer der Beklagte zu 3) ist. Die Beteiligung des Klägers bezog sich hingegen ausweislich des Verkaufsprospektes auf die Objektgesellschaft Bioenergie Neu Kosenow GmbH & Co.KG und nicht auf die Agrar Bioenergie Bleckede GmbH & Co. KG. Die Zahlung erfolgte mithin vom Sammelanderkonto der Beklagten zu 1) für die Fondsgesellschaft, obwohl mit der entsprechenden Rechnung keine Verbindlichkeiten der Beteiligungsgesellschaft oder der Fondsgesellschaft abgerechnet wurden. Gleiches gilt für eine Zahlung von 70.210,00 EUR an die Steuerberatungsgesellschaft des Beklagten zu 2) mit dem Verwendungszweck „Bleckede“ auf eine Rechnung für das Nachtragsprojekt BHKW II Bleckede ausweislich des Kontoauszugs Nr.10/2011 sowie eine Zahlung von 33.986,40 EUR als „A-Kontozahlung“ für Beratungsleistung „Bleckede“ ausweislich des Kontoauszugs Nr. 8/2011. Auch hinsichtlich der Zahlungen in Höhe von 14,875,00 EUR auf eine Rechnung der ST Treuhand mit Rechnungsempfänger Bioenergie Renditefonds II, in Höhe von 36.920,94 EUR an das Autohaus Am Silberberg GmbH & Co. KG als Darlehen der ST Treuhand sowie in Höhe von 52.500,00 EUR an die ST Treuhand ohne Nachweis von Belegen als A-Kontozahlung bleibt unklar, inwiefern es sich hier um Verbindlichkeiten der Fondsgesellschaft entsprechend ihrem Gesellschaftszweck gehandelt haben soll.

Hinsichtlich dieser vom Kläger vorgetragene(n) Tatsachen, welche Zweifel an einer zweckentsprechenden Verwendung der Einlage aufkommen lassen, hat die Beklagte zu 1) nicht substantiiert zum tatsächlichen Verbleib der Einlage des Klägers

vorgetragen, sondern lediglich pauschal, dass die Aufstellung ausschließlich eine Beteiligung der Fondsgesellschaft an der Objektgesellschaft betreffe, welche die Biogasanlage in Bleckede betreibe. Dies habe mit der Beteiligung des Klägers an der Objektgesellschaft nichts zu tun, da die Einlage des Klägers nicht für die Beteiligung an der Objektgesellschaft Bleckede verwendet worden sei. Wofür genau die Einlage aber im Einzelnen verwendet worden ist, trägt die Beklagte zu 1) nicht vor. Insbesondere legt die Beklagte zu 1) beispielsweise auch keine eigenen Kontoauszüge vor, welche ihre Behauptungen ggfs. bestätigen würden.

Soweit die Beklagte zu 1) zudem ausführt, dass die Beteiligung an der Objektgesellschaft Bleckede durch die Darlehenszahlung von Herrn Ohoven vorfinanziert worden sei, bestehen wiederum Zweifel hinsichtlich der ordnungsgemäßen Verwendung der Einlage. Denn der Darlehensvertrag wurde von der Beklagten zu 1) im Namen der Fondsgesellschaft geschlossen und Herr Ohoven leistete am 12.12.2011 eine Zahlung in Höhe von 700.000,00 EUR und am 13.12.2011 in Höhe von 600.000,00 EUR an die Fondsgesellschaft auf deren Konto. Gleiches gilt für die Behauptung, Zinszahlungen für das Darlehen seien aus der Einlage des Klägers nicht geleistet worden. Wer die Zinszahlungen tatsächlich geleistet haben soll, hat die Beklagte zu 1) gerade nicht unter geeignetem Beweisantritt offenbart.

Im Übrigen genügt auch die Vorlage eines Handelsregisterauszugs, welcher ausweist, dass die Bioenergie Rendite Fonds II GmbH & Co.KG erst im November 2012 gegründet und am 13.11.2012 in das Handelsregister eingetragen worden ist, diesen Anforderungen nicht. Dieser ist schon nicht geeignet, den Verbleib der erlangten Einlage im Hinblick auf die genannten Zweifel nachzuweisen.

Schließlich ergibt sich auch aus dem Memo des Herrn Goess der Brealtix GmbH Unternehmensberatung Hamburg vom 17.01.2019 in Anlage K 12, welcher vom Beklagten zu 3) beauftragt worden war, Zahlungsströme der Gesellschaften Bioenergie Rendite Fonds GmbH & Co.KG I und Bioenergie Rendite Fonds GmbH & Co.KG II zu analysieren und zu beurteilen, dass die Fondsgesellschaft Zahlungen im Namen und für Rechnung von Drittunternehmen getätigt hat, wie z.B. für die GES Biogas GmbH oder die Agrar Bioenergie Bleckede GmbH & Co. KG. Wie diese Zahlungen ggfs. mit assoziierten Unternehmen verrechnet worden sind, ob Rückzahlungen erfolgt sind und inwiefern hierdurch dem Gesellschaftszweck entsprechend die geleitete Einlage des Klägers verwendet worden ist, hat die Beklagte zu 1) schon nicht näher dargelegt. Insbesondere genügt der Vortrag der

Beklagten zu 1), dass das Memo zeige, dass die von den Anlegern auf Grundlage des Prospekts vom 02.08.2011 und des ersten Nachtrags eingezahlten Einlagen bestimmungsgemäß in vollständiger Höhe der prospektierten Kommanditbeteiligung von 1,3 Mio. in der Objektgesellschaft Bioenergie Neu Kosenow GmbH & Co. KG investiert und besichert worden seien, dafür nicht. Inwiefern genau sich dies aus dem Memo ergeben soll, bleibt unklar. Gleiches gilt hinsichtlich der Zahlungen der Fondsgesellschaft im Namen und für Rechnung von Drittunternehmen.

d.

Als Rechtsfolge des § 667 BGB kann der Kläger von der Beklagten zu 1) die Herausgabe des Erlangten, nämlich die gezahlten Einlagebeträge, nämlich insgesamt 100.000,00 EUR zuzüglich Agio in Höhe von 5.000,00 EUR unter Abzug der bereits erhaltenen Rückzahlung in Form der Ausschüttungen in Höhe von 31.600,00 EUR, mithin also 73.400,00 EUR verlangen.

e.

Der Anspruch auf Herausgabe der gezahlten Einlage ist auch nicht um etwaige erlangte Steuervorteile zu mindern. Denn eine Berücksichtigung von Steuervorteilen kommt jedenfalls nur dann in Betracht, wenn es Anhaltspunkte für außergewöhnliche Steuervorteile gibt, wofür die Beklagte zu 1) die Darlegungs- und Beweislast hat (vgl. BGH NJW 2008, 649; BGH NZG 2008, 828). Dass dem Kläger im Zusammenhang mit seiner Kapitalanlage außergewöhnliche Steuervorteile zuteil geworden wären, hat die Beklagte zu 1) aber schon nicht dargelegt.

f.

Der Zinsanspruch ergibt sich aus §§ 286 Abs.1, 288 Abs.1 BGB ab dem 19.07.2019, da sich die Beklagte zu 1) nach vergeblicher Rückzahlungsaufforderung durch den Kläger mit anwaltlichem Schreiben unter Fristsetzung bis zum 18.07.2019 ab dem 19.07.2019 in Verzug befand. Ein darüber hinausgehender Zinsanspruch ergibt sich unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt, da der Kläger einen früheren Verzugseintritt nicht dargelegt hat und auch keine anderweitigen Anspruchsgrundlagen für die Zinszahlung ersichtlich sind.

2.

Der mit dem Antrag zu 2) begehrte Anspruch auf Freistellung des Klägers von allen Forderungen im Zusammenhang mit der Beteiligung an der Bioenergie Rendite Fonds GmbH & Co. KG mit der Beteiligungs-Nr. 20110031 im Nennwert von 105.000,00 EUR, steht dem Kläger nicht zu. Denn zum einen bestand die Beteiligung des Klägers nur in Höhe von 100.000,00 EUR, da es sich bei den gezahlten 5.000,00 EUR um das Agio gehandelt hat. Zum anderen hat der Kläger schon nicht dargelegt, welchen konkreten Forderungen er sich im Zusammenhang mit seiner Beteiligung ausgesetzt sieht, von denen er Freistellung begehrt.

3.

Ein Anspruch auf Zahlung vorgerichtlicher Rechtsanwaltskosten gemäß dem Klageantrag zu 3) ergibt sich aus §§ 280 Abs.1,2, 286 BGB in Höhe von 2.085,95 EUR, da sich die Beklagte zu 1) mit der Rückzahlung der vom Kläger geleisteten Einlage in Verzug befand. Der Höhe nach errechnet sich der Anspruch allerdings nur aus einer 1,3-fachen Geschäftsgebühr aus einem Gegenstandswert von 73.400,00 EUR, mithin 1.732,90 EUR zuzüglich Auslagenpauschale in Höhe von 20,00 EUR und Mehrwertsteuer.

Der Zinsanspruch besteht gemäß §§ 288, 291 BGB ab dem 16.01.2020, nachdem die Klage der Beklagten zu 1) am 15.01.2020 zugestellt worden ist.

4.

Der Anspruch gemäß dem Klageantrag zu 4) auf Feststellung, dass sich die Beklagte zu 1) in Annahmeverzug mit der im Klageantrag zu Ziffer 1) genannten Gegenleistung befindet, ist hinsichtlich des Antrags zu Ziffer 1) begründet. Denn die Beklagte zu 1) ist unstreitig in der Klageschrift zur Zahlung Zug um Zug gegen Abtretung sämtlicher Ansprüche aus der Kommanditbeteiligung aufgefordert worden. Das hat die Beklagte mit ihrem umfassenden Klageabweisungsantrag abgelehnt. Ein darüber hinausgehender Anspruch ergibt sich unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt, da in den Anträgen zu 2) und 3) keine Gegenleistung genannt ist.

5.

Über die hilfsweise geltend gemachten Anträge zu 5) bis 8) war nicht mehr zu entscheiden, da diese nur hilfsweise, nach entsprechender Auslegung, §§ 133, 157

BGB, für den Fall, dass der Antrag zu 1) insgesamt nicht erfolgreich ist, gestellt worden sind.

II.

Leonhardt

Ein Anspruch des Klägers gegen den Beklagten zu 2) kommt unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt in Betracht.

1.

Ein Anspruch entsprechend dem Klageantrag zu 1) gegen den Beklagten zu 2) ergibt sich insbesondere nicht aus § 823 Abs.2 BGB i.V.m. §§ 263, 264a, 266 StGB. Denn der Kläger hat schon ein deliktisches Handeln des Beklagten zu 2) persönlich, welches zu einem kausalen Schaden geführt haben soll, nicht hinreichend dargelegt.

a.

Voraussetzung für einen Schadensersatzanspruch nach § 823 Abs.2 BGB i.V.m. § 266 StGB ist, dass der Beklagte zu 2) die Befugnis, über fremdes Vermögen zu verfügen oder einen anderen zu verpflichten, missbraucht oder seine Vermögensbetreuungspflicht verletzt und dadurch dem, dessen Vermögensinteressen er zu betreuen hat, einen Vermögensnachteil zufügt.

Es kann dahinstehen, ob dem Beklagten zu 2) tatsächlich eine Vermögensbetreuungspflichtverletzung im Sinne des § 266 StGB vorzuwerfen ist. Denn es fehlt jedenfalls an einer hinreichenden Darlegung eines kausal auf einer etwaigen Pflichtverletzung des Beklagten zu 2) beruhenden Schadens, für dessen Vorliegen der Kläger darlegungs- und beweisbelastet ist.

Gemäß § 249 Abs.1 BGB hat der Kläger im Rahmen der Differenzhypothese die Differenz zwischen dem Vermögensstand ohne das schädigende Ereignis (hypothetischer Zustand) und dem tatsächlich gegebenen Vermögensstand (realer Zustand) darzulegen (st. Rspr. z.B. BGH NJW 1998, 302 (304); 2000, 734 (736); 2001, 673 (674); 2001, 1274 (1275); NJW-RR 2005, 611 (612)). Dazu genügt der pauschale Vortrag des Klägers, er sei dadurch geschädigt worden, dass Anlegergelder, die der Förderung des Gesellschaftszweck dienen sollten, verlorengegangen seien, nicht. Hier hätte es eines konkreten Vortrags dazu bedurft, wie sich im Rahmen der Differenzhypothese die finanzielle Situation des Klägers bei ordnungsgemäßem Handeln des Beklagten zu 2) dargestellt hätte und inwiefern

durch das Handeln des Beklagten zu 2) ein Schaden eingetreten sein soll. Dass die gezeichnete Beteiligung durch ein pflichtwidriges Handeln des Beklagten zu 2) weniger werthaltig gewesen sein sollte, ergibt sich für den Kläger insbesondere im Hinblick auf die tatsächlich erhaltenen Ausschüttungen in Höhe von 31.600,00 EUR jedenfalls nicht.

b.

Der Kläger hat gegen den Beklagten zu 2) auch keinen Anspruch aus § 823 Abs.2 BGB i.V.m. §§ 263, 264a StGB substantiiert dargelegt.

Eine Haftung des Beklagten zu 2) wegen Kapitalanlagebetruges gemäß § 264a StGB scheidet schon daran, dass der Kläger schon nicht dargelegt hat, inwiefern der Beklagte zu 2) im Zusammenhang mit dem Vertrieb von Wertpapieren, Bezugsrechten oder von Anteilen, die eine Beteiligung an dem Ergebnis eines Unternehmens gewähren sollen, oder dem Angebot, die Einlage auf solche Anteile zu erhöhen, in Prospekten oder in Darstellungen oder Übersichten über den Vermögensstand hinsichtlich der für die Entscheidung über den Erwerb oder die Erhöhung erheblichen Umstände gegenüber einem größeren Kreis von Personen unrichtige vorteilhafte Angaben gemacht oder nachteilige Tatsachen verschwiegen hätte. Denn ausweislich des Prospekts ist Verantwortliche gemäß § 3 VermVerkProspV die Fondsgesellschaft und nicht die Beklagte zu 1) bzw. der Beklagte zu 2).

Ein Anspruch des Klägers gegen den Beklagten zu 2) aus § 263 Abs.1 StGB setzt voraus, dass der Kläger durch eine Täuschung über Tatsachen durch den Beklagten zu 2) zu einem Irrtum und einer Vermögensverfügung veranlasst worden ist. Zwischen allen Merkmalen muss ein durchgehender ursächlicher Zusammenhang bestehen. Der subjektive Tatbestand erfordert neben dem Vorsatz auch die Absicht rechtswidriger Bereicherung und Stoffgleichheit (BeckOK StGB/Beukelmann, 51. Ed. 1.11.2021, StGB § 263 Rn. 2). Dass diese Voraussetzungen hier vorliegen, hat der Kläger nicht dargelegt. Das pauschale Vorbringen, der Beklagte zu 2) habe als Geschäftsführer der Beklagten zu 1) die Verflechtungen seiner Tätigkeiten ausgenutzt, um Entnahmen zu verschleiern, die nicht vom Mittelverwendungszweck und vom Gesellschaftszweck gedeckt gewesen seien und zu einem Schaden der Gesellschaft geführt hätten, ist insoweit nicht hinreichend konkret, sondern verbleibt pauschal. Unklar ist, wegen welcher konkreten Täuschungshandlung, ggfs. auch

durch ein Unterlassen, es beim Kläger zu einer Fehlvorstellung über Tatsachen und dadurch bedingt zu einer Vermögensverfügung gekommen sein soll. Darüber hinaus fehlt es jedenfalls auch an einer Darlegung eines kausalen Schadens beim Kläger (s.o.).

c.

Schließlich ist auch kein Anspruch des Klägers gegen den Beklagten zu 2) aus § 823 Abs.2 BGB i.V.m. § 32 Abs.1 KWG ersichtlich. Gemäß § 32 Abs.1 KWG bedarf derjenige, der im Inland gewerbsmäßig oder in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert, Bankgeschäfte betreiben oder Finanzdienstleistungen erbringen will, der schriftlichen Erlaubnis der Aufsichtsbehörde. Vorliegend hat der Kläger schon keine Tatsachen dargelegt, welche eine Anwendbarkeit des § 32 Abs.1 KWG begründen würden. Allein das Vorbringen des Klägers, der Beklagte zu 2) habe ein unerlaubtes Einlagengeschäft durch Vergabe von Darlehen durch den Beklagten zu 2) an seine eigenen Mandanten getätigt, genügt nicht für die Annahme, dass er gewerbsmäßig oder in entsprechendem Umfang Bankgeschäfte oder Finanzdienstleistungen erbringen wollte. Weiteren substantiierten Vortrag hat der Kläger dazu nicht erbracht. Auch hier fehlt es zudem an der Darlegung eines kausalen Schadens (s.o.).

2.

Über die hilfsweise geltend gemachten Anträge zu 5) bis 7) war nicht mehr zu entscheiden, da diese, nach entsprechender Auslegung, §§ 133, 157 BGB, nur hilfsweise für den Fall, dass der Antrag zu 1) insgesamt gegen sämtliche Beklagte nicht erfolgreich ist, gestellt worden sind.

III.

Ein Anspruch des Klägers gegen den Beklagten zu 3) kommt ebenfalls unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt in Betracht.

1.

Ein Anspruch gegen den Beklagten zu 3) ergibt sich ebenfalls mangels hinreichender Darlegung eines kausalen Schadens insbesondere nicht aus § 823 Abs.2 BGB i.V.m. §§ 263, 264a, 266 StGB.

a.

Hinsichtlich eines etwaigen Anspruchs aus § 263 Abs.1 StGB bzw. § 264a StGB fehlt es bereits an substantiiertem Vortrag dazu, wegen welcher konkreten Täuschungshandlung, ggfs. auch durch Unterlassen, es beim Kläger zu einer Fehlvorstellung über Tatsachen und dadurch bedingt zu einer Vermögensverfügung gekommen sein soll.

b.

Der Kläger hat auch einen Anspruch aus § 823 Abs.2 BGB i.V.m. § 266 StGB nicht hinreichend dargelegt.

Zur Begründung einer etwaigen Vermögensbetreuungspflichtverletzung im Sinne des § 266 StGB genügt insbesondere nicht das Vorbringen, der Beklagte zu 3) habe entgegen den der Beteiligungsgesellschaft zugrunde gelegten vertraglichen Grundlagen gehandelt und damit das Gesellschaftsvermögen und dasjenige des Klägers gemindert, indem er es hingenommen habe, dass Zahlungen der Fondsgesellschaften zu seinen Gunsten erfolgt seien, nämlich an weitere Gesellschaften, an denen er als Geschäftsführer beteiligt ist, und nicht vermieden, dass die Fondsgesellschaft mit einer Darlehensverpflichtung belastet wurde, ohne die Anleger davon zu unterrichten. Allein aus diesem Vortrag ergibt sich nicht, wodurch genau der Beklagte zu 3) im Einzelnen eine Vermögensbetreuungspflicht verletzt haben soll und dabei jedenfalls bedingt vorsätzlich das Vermögen des Klägers geschädigt haben soll.

Im Übrigen fehlt es auch hier an der hinreichenden Darlegung eines kausalen Schadens. Dazu genügt insbesondere nicht das Vorbringen, der Beklagte zu 3) habe entgegen den der Beteiligungsgesellschaft zugrunde gelegten vertraglichen Grundlagen gehandelt und damit das Gesellschaftsvermögen und dasjenige des Klägers gemindert, indem er es hingenommen habe, dass Zahlungen der Fondsgesellschaften zu seinen Gunsten erfolgt seien, nämlich an weitere Gesellschaften, an denen er als Geschäftsführer beteiligt ist, und nicht vermieden, dass die Fondsgesellschaft mit einer Darlehensverpflichtung belastet wurde, ohne die Anleger davon zu unterrichten. Allein aus diesem Vortrag ergibt sich nicht, wodurch genau der Beklagte zu 3) jedenfalls bedingt vorsätzlich das Vermögen des Klägers geschädigt haben soll (s.o.).

Mangels Bestehens der Hauptforderung steht dem Kläger auch der geltend gemachte Zinsanspruch nicht zu.

2.

Über die hilfsweise geltend gemachten Anträge zu 5) bis 8) war auch hier nicht mehr zu entscheiden (s.o.).

IV.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf §§ 91, 92 Abs.1 S.1, 100, 709 ZPO.

V.

Die nicht gestellten Anträge im Schriftsatz der Klägerseite vom 09.11.2021 gaben der Kammer keine Veranlassung, gemäß § 156 ZPO erneut in die mündliche Verhandlung einzutreten. Eine belangvolle Gehörsverletzung im Sinne des § 156 Abs. 2 ZPO liegt schon deshalb nicht vor, weil sich die Klägerseite durch die Stellung der Anträge zu Protokoll hinreichend Gehör hätte verschaffen können. Vor diesem Hintergrund ist eine Wiedereröffnung der mündlichen Verhandlung auch nicht bei Ausübung des Ermessens nach § 156 Abs. 1 ZPO geboten.

VI.

Der Streitwert wird auf bis 125.000,00 festgesetzt.

(Antrag zu 1): 105.000,00 EUR, § 3 ZPO,

Antrag zu 2): 10.500,00 EUR, § 4 ZPO

Antrag zu 3): nicht streitwerterhöhende Nebenforderung, § 43 GKG,

Antrag zu 4): nicht streitwerterhöhend, da der Feststellung des Annahmeverzugs neben dem zugleich geltend gemachten, auf eine Zug um Zug Verurteilung gerichteten Antrag keine eigenständige wirtschaftliche Bedeutung zukommt (BGH BeckRS 2020, 30203; 2017, 113352).

Hilfsanträge zu 5. bis 8.: nicht streitwerterhöhend mangels Bedingungseintritts, § 45 Abs.1 S.2 GKG).

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Streitwertfestsetzung ist die Beschwerde an das Landgericht Wuppertal statthaft, wenn der Wert des Beschwerdegegenstandes 200,00 EUR übersteigt oder das Landgericht die Beschwerde zugelassen hat. Die Beschwerde ist spätestens innerhalb von sechs Monaten, nachdem die Entscheidung in der Hauptsache Rechtskraft erlangt oder das Verfahren sich anderweitig erledigt hat, bei dem Landgericht Wuppertal, Eiland 1, 42103 Wuppertal, schriftlich in deutscher Sprache oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen. Die Beschwerde kann auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle eines jeden Amtsgerichtes abgegeben werden. Ist der Streitwert später als einen Monat vor Ablauf dieser Frist festgesetzt worden, so kann die Beschwerde noch innerhalb eines Monats nach Zustellung oder formloser Mitteilung des Festsetzungsbeschlusses eingelegt werden.

Happe

Dr. Zwermann-Milstein

von Salisch

Beglaubigt

Urkundsbeamter/in der Geschäftsstelle

Landgericht Wuppertal

